



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Postulat Justizkommission JK

2018-GC-96

### Anwendung des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz, insbesondere bei Beistandschaften für Erwachsene

#### I. Zusammenfassung des Postulats

Mit einem am 27. Juni 2018 eingereichten Postulat bittet die Justizkommission (JK) um einen Bericht über die Besorgnis erregende Lage der öffentlichen Berufsbeistandschaften (nachfolgend: ÖBB), die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Anwendung des kantonalen Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) eingerichtet wurden. Die ÖBB stellen besonders im Bereich der Beistandschaften für Erwachsene eine kontinuierliche Zunahme der ihr übertragenen Mandate fest und sind deshalb überlastet oder sogar gezwungen, ihren Personalbestand aufzustocken. Der vorliegende Bericht soll insbesondere die Gründe für die Zunahme ermitteln, Lösungsmöglichkeiten für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den ÖBB und den Friedensgerichten (FG) und für eine Harmonisierung der Gerichtspraxis in den FG-Kreisen vorschlagen sowie die Möglichkeit einer Kantonalisierung der ÖBB oder die Schaffung eines Finanztopfs für den ganzen Kanton zu prüfen, damit die Finanzlast der ÖBB gerechter verteilt werden kann.

#### II. Antwort des Staatsrats

Einleitend erinnert der Staatsrat daran, dass die Organisation der ÖBB gemäss Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juni 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) Sache der Gemeinden ist.

Die im Postulat beschriebene, Besorgnis erregende Lage einiger ÖBB ist teilweise auf den neuen Artikel 9 Abs. 2 KESG zurückzuführen. Die Bestimmung besagt Folgendes: *«Die Behörde ernannt in erster Linie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der öffentlichen Berufsbeistandschaft der Wohnsitzgemeinde der Person, für die eine Schutzmassnahme angeordnet wurde, wenn deren Interessen dem nicht entgegenstehen.»*

Das Bundesrecht verzichtet auf eine Hierarchisierung der verschiedenen Kategorien von Personen, denen eine Beistandschaft übertragen werden kann. Laut der Botschaft zum Revisionsentwurf des Zivilgesetzbuchs können namentlich eine Privatperson, eine Fachperson eines privaten oder öffentlichen Sozialdienstes oder ein Berufsbeistand oder eine Berufsbeiständin ernannt werden. Die fehlende Hierarchie ist vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich gewollt, weil die entscheidende Voraussetzung für die Ernennung einer Person ihre Eignung für die künftigen Aufgaben sein muss. Obwohl der Bundesrat die Notwendigkeit, dass auch in Zukunft Privatpersonen mit der Mandatsführung beauftragt werden, nicht bestreitet, weist er dennoch darauf hin, dass angesichts der Komplexität vieler Betreuungsaufgaben der Einsatz von Privatpersonen beschränkt bleibt<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht), BBl. 2006, S. 7049.

Der Entwurf des KESG sah in Artikel 9 dieselben Kategorien von Personen wie in der Botschaft des Bundesrats vor, ohne eine Hierarchie zwischen ihnen zu erstellen<sup>2</sup>. Bei der Prüfung des Entwurfs durch die parlamentarische Kommission schlug Grossrätin de Weck allerdings vor, einen zweiten Absatz einzufügen, der wie folgt lauten sollte: *«Reichen das Vermögen und die Einkommen der Person, bei der eine Schutzmassnahme ergriffen wurde, nicht aus, um die Kosten der Beistandschaft zu decken, so ernennt die Behörde in erster Linie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der öffentlichen Berufsbeistandschaft der Wohnsitzgemeinde der betreffenden Person, wenn deren Interessen dem nicht entgegenstehen.»* Dieser Änderungsantrag wurde von der parlamentarischen Kommission einstimmig angenommen und dem Grossen Rat als «projet-bis» vorgeschlagen.

Bei der Debatte im Plenum schlug Grossrat Piller eine Änderung vor, mit der die Bestimmung so umformuliert wurde, dass nicht mehr auf die finanzielle Situation der betroffenen Person Bezug genommen wird. Er begründete seinen Änderungsantrag mit folgenden Worten (Übersetzung): *«...Die Gemeinden werden eine professionelle Struktur aufbauen. Sie werden [also] Investitionen tätigen für Personal, Material, Ressourcen, Räumlichkeiten, d. h. für alles, was es für einen Dienst, der diesen Namen verdient, braucht. Es ist also wichtig, die Ressourcen eines solchen Dienstes planen zu können, und das ist nur möglich, wenn sich die Gemeinden darauf verlassen können, dass alle Fälle bei ihrem Dienst eingehen.»* Er führte weiter aus, dass es nicht darum gehe *«Privatpersonen als Beistände abzuschaffen, sondern ganz einfach darum, den Gemeinden zu garantieren, dass alle und nicht nur die 'schwierigen' Fälle zuerst bei ihren Diensten eingehen.»*

So kam es zur aktuellen Form von Artikel 9 Abs. 2 KESG, der den FG empfiehlt, den Berufsbeiständinnen und -beiständen den Vorzug zu geben.

Die Zahl der Fälle, die den ÖBB anvertraut werden, erklären noch nicht alle Schwierigkeiten, mit denen die Dienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben konfrontiert sind. Das Amt für Justiz (AJ) wurde 2017 von einer ÖBB angefragt, wie die Kompetenz zur Kontrolle der Arbeit von Berufsbeiständinnen und -beiständen und die Kompetenz, diesen Anweisungen zu geben, zwischen den Leitungen der ÖBB und den Friedensgerichten aufgeteilt werden sollten. Das AJ vertrat die Ansicht, dass diese Frage einerseits nicht unbedeutend sei, insbesondere aufgrund der Haftungsbestimmungen, die bei mangelhafter Sorgfalt bei der Fallführung zur Anwendung kommen, und dass die Schwierigkeiten der betreffenden ÖBB andererseits auch andere ÖBB betreffen könnten. Deshalb erstellte das AJ einen Fragebogen für die ÖBB, um deren Schwierigkeiten zu ermitteln und entsprechende Lösungen zu finden. Die Antworten dürften es erlauben, allgemeine, für den ganzen Kanton gültige Grundsätze abzuleiten, die klären sollen, wie die Zuständigkeiten und Kompetenzen bei der Überwachung der Arbeit von Berufsbeiständinnen und -beiständen zwischen den Leitungen der ÖBB und den Friedensgerichten aufgeteilt werden sollen. Die ÖBB und FG werden demnächst über das Ergebnis der Umfrage informiert.

Gleichzeitig haben alle FG dem AJ ihre Richtlinien und Arbeitsabläufe eingereicht, damit das AJ diese studieren und den Friedensgerichten anschliessend ein vereinheitlichtes Modell vorschlagen kann. Wenn nichts Unvorhergesehenes geschieht, sollte diese Arbeit ebenfalls Ende Jahr abgeschlossen sein.

---

<sup>2</sup> Botschaft Nr. 12 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Entwurf des Gesetzes über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG) vom 23. April 2012.

Der Staatsrat befürwortet die von der JK gewünschte Studie und schlägt vor, einen Bericht zu erstellen, der die im Postulat gestellten Fragen ausführlich beantwortet. Die Ergebnisse der zwei erwähnten Befragungen werden wenn nötig ebenfalls in diesen Bericht einfließen.

Abschliessend empfiehlt der Staatsrat die Erheblicherklärung des Postulats.

*13. November 2018*